

BUNDESGERICHTSHOF 2029 036

IM NAMEN DES VOLKES

Ia. ZR 32/64

URTEIL

Verkündet am

15. Juni 1965,
Oechsler,
Justizangestellte,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Jürgen P l [REDACTED], B [REDACTED] (Ch [REDACTED]
[REDACTED]), Ka [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Frau Charlotte P l [REDACTED] geb. Pr [REDACTED],
B [REDACTED] (Ha [REDACTED]), Ku [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Spengler, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Januar 1964, berichtigt durch Beschluß vom 4. Februar 1964, wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am [REDACTED] 1957 verstorbenen Kaufmanns Werner Pl [REDACTED]. Der Beklagte ist der Sohn aus dessen erster geschiedener Ehe mit Frau Renate Pl [REDACTED]. Auf Grund des Erbvertrages vom 27. September 1948 ist der Beklagte alleiniger Erbe seines Vaters. Wesentlicher Teil des Nachlasses ist das Unternehmen "P[REDACTED]-W[REDACTED]-Maschinen- und Apparatebau Inhaber Werner Pl [REDACTED]" in B[REDACTED], das u.a. in K[REDACTED] eine Tochtergesellschaft (Verkaufs-AG.

Maschinen und Werkzeuge für Kaltvorformung System
P- W) unterhält.

Zu Beginn des jetzigen Prozesses (November 1959)
war der Beklagte noch minderjährig und von seiner
Mutter gesetzlich vertreten.

Werner Pl hatte einen "Schraubenbaukasten"
erfunden, eine Vorrichtung, mit der man Schrauben in
beliebiger Länge herstellen kann, indem man eine
Gewindemutter auf eine mit einer Nut versehene Ge-
windestange aufschraubt, worauf man einen Stahlstift
in die Nut einschlägt, so die aufgeschraubte Mutter
befestigt und schließlich die gewünschte Länge von
der Gewindestange abschneidet. Dem Erblasser sind
hierauf mehrere in- und ausländische Patente erteilt
worden, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits
sind; zumindest die beiden deutschen Patente 859 705
und 955 282 sind nach dem Tode Pl auf den
Beklagten umgeschrieben worden.

Werner Pl hatte durch Vertrag vom 17.
August 1956 an die Firma C S.A. in La
das Recht zum Vertrieb des Schraubenbaukastens über-
tragen, der in Lu hergestellt werden sollte.
Die Lizenzzahlungen sollten an Pl erfolgen,
Rechte der Klägerin sind in dem Vertrag nicht er-
wähnt. Es besteht Einverständnis zwischen den
Parteien, daß Deutschland von der Vertriebslizenz
zunächst ausgenommen, durch spätere mündliche Ver-
einbarung aber hierin einbezogen wurde und daß



der Erblasser der Firma C [REDACTED] S.A. sämtliche in- und ausländische Patente zur Auswertung zur Verfügung gestellt hat.

Die Klägerin hat behauptet, ihr Ehemann habe Anfang 1956, als er schon an Darmkrebs erkrankt gewesen sei, die Patente an sie durch mündliche Erklärung übertragen, und zwar zusammen mit anderen Werten. Er habe dadurch ihre intensive Mitarbeit beim Wiederaufbau der P [REDACTED]-W [REDACTED]-Werke nach dem Kriege belohnen und sie für die Zeit nach seinem Tode, insbesondere bis zur Auszahlung des Pflichtteils, sichern wollen. Pl [REDACTED] sei als Kaufmann besonders stolz auf diese seine Erfindung gewesen, habe sie aber nicht selbst auswerten wollen, weil die Schraubenbaukasten in gewisser Weise den Erzeugnissen der P [REDACTED]-W [REDACTED]-Werke Konkurrenz gemacht hätten. Ausdrücklich und mehrfach habe Pl [REDACTED] bei den Verhandlungen mit den maßgeblichen Leitern der Firma C [REDACTED] S.A. erklärt, daß ihr - der Klägerin - die ausschließlichen und uneingeschränkten Rechte an den Patenten zustünden; auch seinem Geschäftsfreund N [REDACTED] gegenüber habe er dies zum Ausdruck gebracht.

Bei der Firma C [REDACTED] S.A. liegt ein Aktenvermerk folgenden Wortlauts vor:

"C [REDACTED]" S.A.

Le [REDACTED] du 18.8.1956

Aktenvermerk

Betr.: Vertrag Pl [REDACTED]-C [REDACTED] betr.
Schraubenbaukasten

In Ergänzung zu den mit Herrn Pl [REDACTED] getroffenen Abmachungen betr. Schraubenbaukasten wird folgendes festgestellt:

Auf Grund der von Herrn Pl [REDACTED] anlässlich der Besprechungen in Ba [REDACTED]-Ba [REDACTED] und La [REDACTED] getroffenen Festlegungen ist für die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen für uns zu beachten, daß die ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentumsrechte der geschäftlichen Auswertung des Patentos Schraubenbaukasten durch Herrn Pl [REDACTED] an seine Ehefrau

Charlotte Pl [REDACTED]

geb. Pr [REDACTED], wohnhaft in B [REDACTED]-Ha [REDACTED], Ku [REDACTED], übertragen wurden.

Diese Festlegung des Herrn Pl [REDACTED] wurde von uns zur Kenntnis genommen und wird bei allen zukünftigen geschäftlichen Abmachungen berücksichtigt werden.

La [REDACTED], den 18.8.1956

gez.:

Dr. Po [REDACTED]

Konsul E [REDACTED]

Wi [REDACTED]

Nachdem der - damals noch von seiner Mutter gesetzlich vertretene - Beklagte nach dem Tode seines Vaters ([REDACTED] 1957) sich geweigert hatte, in die Umschreibung der Patente auf die Klägerin einzuwilligen, hat diese mit der Klage Feststellung ihrer Rechte an den Patenten und Verurteilung des Beklagten zur Abgabe der Umschreibungsbewilligungen verlangt.

Der Beklagte hat Klageabweisung begehrt und hat bestritten, daß die Klägerin die Patente zu Lebzeiten Pl [REDACTED] von diesem erworben habe, sei es nun als Schenkung oder als Entgelt für ihre

frühere Tätigkeit; ein etwaiges Schenkungsversprechen sei gemäß § 518 BGB nichtig. Es sei unglaubhaft, daß Pl. [REDACTED] ein so wichtiges Geschäft wie die Übertragung der wertvollen Patente nur mündlich vorgenommen habe, zumal die Klägerin für die sonstigen Zuwendungen Pl. [REDACTED] mit dessen Unterschrift versehene Urkunden - deren Echtheit er allerdings bestreite - vorgelegt habe. Gründe der Geheimhaltung hätten den Erblasser jedenfalls nicht zu hindern brauchen, eine private Urkunde über die Übertragung der Patente an die Klägerin auszustellen und ihr auszuhändigen. Besondere Verdienste beim Wiederaufbau des väterlichen Betriebes habe die Klägerin sich nicht erworben, sie sei nur Kontoristin gewesen. Demgemäß seien auch in dem Lizenzvertrag vom 17. August 1956 Rechte der Klägerin nicht erwähnt.

Damit stehe in Einklang, daß nach dem Tode seines Vaters die Firma C. [REDACTED] S.A. nur mit seiner damaligen gesetzlichen Vertreterin, seiner Mutter, und mit den P.-W.-Werken in B. [REDACTED] und in K. [REDACTED], nicht aber mit der Klägerin, korrespondiert und die Auslandsanmeldungen auf den Namen des Erblassers in die Wege geleitet habe. Bezeichnend sei ferner, daß die Klägerin die angebliche Schenkung in ihrer eigenen Erbschaftssteuererklärung - unstreitig - nicht angegeben und im Verfahren 12 O 193/57 des Landgerichts Berlin in einer eidesstattlichen Versicherung vom 17. November 1958 (Vorakte Bl. 21-23) über den Erwerb der Patentrechte eine andere Sachdar-

stellung gegeben habe; hiernach sei ihr nämlich die Auswertung der Patentrechte nicht vom Erblasser, sondern von der Firma C [REDACTED] S.A. übertragen worden.

Eine etwaige schenkungsweise Übertragung der Patentrechte von P1 [REDACTED] an die Klägerin sei jedenfalls nach § 2287 BGB unwirksam, denn unter Berücksichtigung der sonstigen noch an die Klägerin gemachten beträchtlichen Zuwendungen müsse man dann zu der Feststellung kommen, daß der Erblasser beabsichtigt habe, ihn - den Beklagten - in seinen erbvertraglichen Rechten zu beeinträchtigen.

Schließlich hat der Beklagte wegen der zur Aufrechterhaltung der Patente gemachten Aufwendungen von insgesamt 1.265.-- DM, "die von der Klägerin nicht bestritten werden," Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht.

Das Landgericht hat ohne Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, da ein Interesse an der begehrten Feststellung nicht bestehe und die Klägerin die Voraussetzungen hinsichtlich des Leistungsanspruchs nicht substantiiert dargetan habe.

Das Kammergericht hat auf die Berufung der Klägerin hin und nach Vernehmung der Zeugen Po [REDACTED], E [REDACTED], Wi [REDACTED] und N [REDACTED] der Klage stattgegeben. Durch Berichtigungsbeschluß vom 4. Februar 1964 (§ 319 ZPO) ist in die Formel zu Ziffer 2 des Urteils vom 7. Januar 1964 ein Zusatz angefügt worden, der die Verpflichtung des Beklagten zur Abgabe der

Umschreibungsbewilligung und der sonstigen Erklärungen von der Erstattung der von ihm aufgewendeten 1.265.-- DM abhängig macht.

Das Kammergericht hat somit

1. festgestellt, daß die Patentrechte an den Patenten
deutsche Patente 859 705 und 955 282,
französisches Patent Nr. 1 103 265,
englisches Patent Nr. 760 998,
belgisches Patent Nr. 557 701,
amerikanisches Patent Nr. 2 810 139
der Klägerin zustehen;
2. den Beklagten verurteilt, die Einwilligung zur Umschreibung der zu 1 genannten Patente in den entsprechenden Patentrollen auf die Klägerin zu erteilen und alle weiteren etwa zur Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 1.265.-- DM durch die Klägerin an den Beklagten.

Mit der hiergegen eingelegten Revision verlangt der Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung hinsichtlich des Feststellungsantrags sowie Zurückverweisung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich des Leistungsantrags. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht hält das Feststellungsbegehren für zulässig, da die Voraussetzungen des § 280 ZPO gegeben seien; es bedürfe somit keiner Prüfung, ob auch die Voraussetzungen des § 256 ZPO erfüllt seien.

Die Revision ist demgegenüber der Auffassung, für eine Zwischenfeststellungsklage (§ 280 ZPO) sei hier kein Raum, weil durch die Entscheidung über die "Hauptklage" die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergeben könnten, mit Rechtskraftwirkung erschöpfend klargestellt würden. Ein rechtliches Interesse im Sinne des § 256 ZPO an der alsbaldigen Feststellung, daß die im Klageantrag zu 1 aufgeführten Patentrechte der Klägerin zustehen, sei angesichts des gleichzeitig erhobenen Leistungsanspruches (Klageantrag zu 2) nicht dargetan.

2. Der Angriff ist unbegründet; das Feststellungsbegehren ist zumindest nach § 280 ZPO zulässig. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß ein Rechtsverhältnis unter den Parteien streitig ist und daß davon die Entscheidung des Rechtsstreits - der in aller Regel ein Leistungsverlangen betrifft - ganz oder zum Teil abhängt. Für eine Feststellungsklage ist freilich dann kein Raum, wenn durch die Entscheidung auf die sog. Hauptklage die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergeben können, mit Rechtskraftwirkung

erschöpfend klargestellt werden und deshalb die besondere Feststellung des Rechtsverhältnisses für den Feststellungskläger keinen Zweck mehr haben kann. Besteht indes die Möglichkeit, daß aus dem streitigen Rechtsverhältnis noch andere Ansprüche als die mit der Hauptklage verfolgten erwachsen sind, so kann die Zwischenfeststellungsklage erhoben werden (Urteil des früheren I. Zivilsenats des BGH vom 29. Oktober 1954 - I ZR 169/53 - bei IM § 280 ZPO Nr. 4 unter Bestätigung von RGZ 170, 328, 330).

Diese letztgenannten Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Anspruch auf Umschreibung ist nur einer der Ansprüche, die aus der Patentinhaberschaft herleitbar sind. In Betracht kommen z.B. auch etwaige Ansprüche auf Lizenzen sowie Ansprüche aus Verletzungshandlungen. Diese aber sind von dem mit dem Klageantrag zu 2 verfolgten Umschreibungsverlangen nicht erfaßt.

II. 1. In der Sache selbst stellt das Berufungsgericht fest, daß der Klägerin die umstrittenen Patente zustehen. Die Klägerin habe bewiesen, daß ihr inzwischen verstorbener Ehemann diese Patente durch mündliche Erklärung auf sie übertragen habe. Das Berufungsgericht ist auf Grund einer eingehenden Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und des Ergebnisses der von ihm veranstalteten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß Pl. [REDACTED], teilweise in Gegenwart der Klägerin, im Zuge der Verhandlungen über den Abschluß des Lizenzvertrages mit der Firma

C [REDACTED] S.A. den Zeugen Dr. Po [REDACTED], E [REDACTED], Wi [REDACTED] und N [REDACTED] erklärt habe, die Rechte an der Erfindung des Schraubenbalkastens sollten der Klägerin zustehen, und zwar die Patente selbst und deren Auswertung in vollem Umfang. Wie das Berufungsgericht ausführt, folgt daraus nach der Lebenserfahrung, daß Pl [REDACTED] entsprechende Erklärungen bereits zeitlich vorher der Klägerin selber gegenüber abgegeben hat. Dadurch, spätestens aber mit den Erklärungen gegenüber den drei Schweizer Zeugen Dr. Po [REDACTED], E [REDACTED] und Wi [REDACTED] in Gegenwart der Klägerin, die diesen seinen Erklärungen nicht widersprochen habe, habe Pl [REDACTED] die Rechte an den Patenten auf die Klägerin übertragen. Der Grundsatz der formlosen Übertragbarkeit gelte auch hinsichtlich der ausländischen Patente. Die Annahme einer bloß schuldrechtlichen Verpflichtung zu einer erst späteren Übertragung widerspreche dem Wortlaut der von den Zeugen wiedergegebenen Erklärungen Pl [REDACTED], insbesondere seiner Mitteilung an N [REDACTED], daß der Schraubenbalkasten "Charlotte gehört". Die Annahme eines bloßen Verpflichtungswillens bei Plagemann sei auch wenig sinnvoll, da ein eigentlicher formeller Übertragungsakt für den Übergang von Patentrechten nicht erforderlich sei und Pl [REDACTED] wegen seines schweren Leidens an einer sofortigen Vollziehung der Zuwendung an die Klägerin habe gelegen sein müssen. Hätte er sich damals nur zu einer späteren Übertragung verpflichten wollen, so hätte auch kein Grund bestanden, diese seine Absicht den Direktoren der C [REDACTED] S.A. gegenüber so ausdrücklich zu betonen. Wenn Pl [REDACTED] auch weiterhin nach

außen als Inhaber der Patentrechte aufgetreten sei, so sei dies im Geschäftsleben unter Eheleuten nichts Außergewöhnliches.

III. Mit ihren hiergegen gerichteten Angriffen konnte die Revision keinen Erfolg haben.

1. Wenn das Berufungsgericht aus dem Umstand, daß Plagemann, teilweise in Gegenwart der Klägerin, den Zeugen Dr. Po[REDACTED] E[REDACTED], Wi[REDACTED] und N[REDACTED] erklärt hat, die Rechte an der Erfindung des Schraubenbalkens sollten der Klägerin zustehen, und zwar die Patente selbst und deren Auswertung, die Folgerung gezogen hat, er habe entsprechende Erklärungen bereits vorher der Klägerin selbst gegenüber abgegeben, so entspricht das natürlicher und verständiger Würdigung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts. Ob sich das Berufungsgericht dabei zu Recht oder, wie die Revision meint, zu Unrecht, auf einen bestehenden Satz der Lebenserfahrung bezogen hat, kann auf sich beruhen. Es handelt sich hier, wie die Revisionsbeantwortung zutreffend bemerkt, um eine "indizielle" Wertung der von Pl[REDACTED] abgegebenen Erklärungen und der Umstände, unter denen er die Erklärungen abgegeben hat. Eine solche Wertung ist auch dann zulässig, wenn dafür ein anerkannter Satz der Lebenserfahrung nicht angeführt werden kann; es genügt, wenn sie der Lebenserfahrung nicht widerspricht.

2. Ist hiernach in tatsächlicher Hinsicht davon

auszugehen, daß Pl. [REDACTED] die Patente zeitlich vor den Unterredungen mit den vorgenannten Zeugen auf die Klägerin übertragen hatte, so kann dahingestellt bleiben, ob der Hilfsbegründung des Berufungsgerichts gefolgt werden könnte, daß die Übertragung spätestens mit den Erklärungen erfolgt sei, die Pl. [REDACTED] bei diesen Unterredungen abgegeben hat. Auf die hierzu vorgebrachten Rügen der Revision brauchte daher nicht eingegangen zu werden.

3. Die Revision meint allerdings, das Berufungsgericht habe seine Überzeugung über den Inhalt der erwähnten Erklärungen Pl. [REDACTED] unter Prozeßverstoß gewonnen. Auch insoweit kann ihr indes nicht gefolgt werden.

a) Die Revision möchte die Bekundung des Zeugen Wi. [REDACTED] dahin verstehen, der Zeuge habe Pl. [REDACTED] Erklärung so aufgefaßt, daß Pl. [REDACTED] nur die Absicht geäußert habe, die Patente an die Klägerin zu übertragen. Damit setzt sie sich jedoch in unzulässiger Weise in Widerspruch zu der Würdigung, die die Aussage im Berufungsurteil gefunden hat. Es lag für das Berufungsgericht durchaus im Rahmen freier Beweiswürdigung, wenn es der Aussage des Zeugen Wichmann insoweit keinen sonderlichen Wert zumaß und hier der Aussage des Zeugen Po. [REDACTED] den Vorzug gab, der sich zu dem in Rede stehenden Punkt klarer ausgedrückt hatte. Entsprechendes gilt, soweit die Revision bemängelt, daß der Zeuge E. [REDACTED] den genauen Wortlaut der Erklärung Pl. [REDACTED] nicht hat angeben

können. Für die Annahme, das Berufungsgericht habe, wie die Revision meint, die Aussagen der Zeugen Wi[REDACTED] und E[REDACTED] insoweit übersehen, fehlt jeder Anhalt.

b) Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die erbetene Vernehmung der Zeugen Wa[REDACTED], H[REDACTED] und Rechtsanwalt S[REDACTED] sowie die erneute Vernehmung des Zeugen Wichmann unter Gegenüberstellung mit Rechtsanwalt S[REDACTED] abgelehnt.

Waag war als Zeuge dafür benannt worden, daß Dr. Po[REDACTED] ihm als Beauftragten des Beklagten bei einer Unterredung im Sommer 1959 erklärt habe, von einer Schenkung wisse er nichts, von einer Übertragung der Rechte an die Klägerin sei niemals die Rede gewesen, den Aktenvermerk halte er für eine Gefälligkeit. Die Ablehnung dieses Beweiserbietens ist jedoch verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß Dr. Po[REDACTED] dem Zeugen Wa[REDACTED] erklärt hat, er wisse von einer Schenkung nichts, von einer Übertragung der Rechte an die Klägerin sei niemals die Rede gewesen. Anschließend heißt es in dem angefochtenen Urteil, Dr. Po[REDACTED] habe bekundet, er habe sich gegenüber Wa[REDACTED] sehr vorsichtig ausgedrückt, da ihm bekannt geworden sei, daß zwischen der Witwe und der geschiedenen Frau Pl[REDACTED] Differenzen bestanden hätten. Das sei verständlich. Wie recht er mit einer solchen Zurückhaltung gehabt hätte, erhelle daraus, daß sich Wa[REDACTED] auf sehr zweifelhaften Methode des

heimlichen Mitschneidens des Gespräches mit Hilfe eines Tonbandgerätes bedient habe. Das Berufungsgericht hat hiernach die von ihm als richtig unterstellten Tatsachen, für die Wa [REDACTED] als Zeuge benannt worden war, als unerheblich behandelt. Das ist verfahrensrechtlich zulässig und bedeutet entgegen der Meinung der Revision keine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht hat allerdings die weiter in das Wissen des Zeugen Wa [REDACTED] gestellte Behauptung, Dr. Po [REDACTED] habe den Aktenvermerk als eine Gefälligkeit bezeichnet, nicht besonders erwähnt. Entscheidungserhebliche Bedeutung kommt dem aber nicht zu, da diese Behauptung ihrem sachlichen Gehalt nach ersichtlich von der ausdrücklichen Unterstellung mitumfaßt wird und das angefochtene Urteil auch nicht erkennen läßt, daß das Berufungsgericht sie von der Unterstellung habe ausnehmen wollen. Auf die Frage, ob das Berufungsgericht den Beweisantritt durch Benennung des Zeugen Wa [REDACTED] zu Recht als verspätet bezeichnet hat, brauchte nicht eingegangen zu werden, da der Beweisantritt sachlich beschieden worden ist.

Aus den gleichen Erwägungen ist auch die Ablehnung der Vernehmung der Zeugen Hu [REDACTED] und Rechtsanwalt S [REDACTED] verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat die in das Wissen dieser Zeugen gestellte Behauptung, der Zeuge Wi [REDACTED] habe im März 1959 erklärt, Pl [REDACTED] habe nur einmal bei einem Gespräch in La [REDACTED] erklärt, der Schraubenbalken solle einmal der Klägerin gehören, mit der Begründung als unerheblich bezeichnet, es komme nicht

entscheidend darauf an, was der Zeuge bei der privaten Befragung durch eine Partei oder deren Vertreter erklärt habe. Mancherlei Gründe könnten ihn dabei zur Zurückhaltung oder sogar zu einer nicht zutreffenden Darstellung bewogen haben. Entscheidend sei die Aussage des Zeugen vor Gericht. Auch hier liegt keine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung vor: Das Berufungsgericht hat die in das Wissen der Zeugen gestellten Tatsachen (stillschweigend) als richtig unterstellt und sie aus sachlichen Gründen für unerheblich erachtet.

Zu Unrecht meint die Revision in diesem Zusammenhang ferner, Wa■■■■, H■■■■ und Rechtsanwalt S■■■■ hätten jedenfalls deshalb vernommen werden müssen, weil sich alsdann möglicherweise die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen geändert haben würde. Die Revision beachtet indes nicht, daß das Berufungsgericht die Tatsachen, die Wa■■■■, H■■■■ und Rechtsanwalt S■■■■ bekunden sollten, als richtig unterstellt hat und mithin bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der von ihm vernommenen Zeugen von der gleichen Sachlage ausgegangen ist, die gegeben gewesen wäre, wenn es auch die Zeugen Wa■■■■, H■■■■ und Rechtsanwalt S■■■■ vernommen hätte und diese die in ihr Wissen gestellten Tatsachen bei ihrer Vernehmung wahrgelassen hätten. Deshalb ist es entgegen der Auffassung der Revision auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Bekundung des Zeugen Dr. Po■■■■ verwertet hat, er habe sich dem Zeugen Wa■■■■ gegenüber sehr

vorsichtig ausgedrückt. Der Zeuge Wi [REDACTED] hat allerdings bei seiner Vernehmung vom 29. November 1962 bekundet, er "halte es für unmöglich", daß er gegenüber Rechtsanwalt S [REDACTED] damals die Vorgänge anders als bei seiner gerichtlichen Vernehmung geschildert habe. Auch dieser Umstand nötigte das Berufungsgericht jedoch nicht dazu, Rechtsanwalt S [REDACTED] und H [REDACTED] als Zeugen über ihr Gespräch mit Wi [REDACTED] zu vernehmen. Wi [REDACTED] hat den in das Wissen dieser Zeugen gestellten Inhalt des Gesprächs mit seiner vorerwähnten Bemerkung nicht schlechthin abgestritten, sondern damit lediglich zum Ausdruck gebracht, daß das Gespräch nach seiner Erinnerung nicht diesen Inhalt gehabt haben könne. Ein Widerspruch zwischen seiner Bekundung und dem in das Wissen der beiden Zeugen gestellten Inhalt des Gesprächs, der möglicherweise Rückschlüsse auf seine Glaubwürdigkeit hätte zulassen können, ist daher nicht gegeben.

4. Schließlich wehrt sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei unter Eheleuten im Geschäftsleben nichts Außergewöhnliches, wenn der Ehemann weiterhin als Inhaber eines an seine Ehefrau veräußerten Rechtes auftrete: Seit Einführung der Gleichberechtigung werde im Wirtschaftsleben sorgfältig darauf geachtet, welchem Ehegatten die Rechte zuständen, über die verfügt werden solle. Auch hiermit konnte die Revision jedoch keinen Erfolg haben.

34

Das Berufungsgericht hatte im Rahmen der Beweiswürdigung die unterbliebene Umschreibung der Patente als einen Umstand zu werten, der möglicherweise gegen die von der Klägerin behauptete Übertragung der Patente sprechen konnte. Wenn es dabei in tatrichterlicher Würdigung des festgestellten Sachverhalts zu der Auffassung gelangt ist, der Annahme, Pl. [REDACTED] habe die Patente auf die Klägerin übertragen, stehe nicht entgegen, daß er weiterhin nach außen hin als deren Inhaber aufgetreten sei, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Meinung der Revision, die Bemerkung des angefochtenen Urteils, so etwas sei im Geschäftsleben unter Eheleuten nichts Außergewöhnliches, widerspreche jeder wirtschaftlichen Lebenserfahrung, vermochte der Senat nicht beizutreten. Es mag zutreffen, daß seit Einführung der Gleichberechtigung der Frage der Inhaberschaft an Rechten im Verhältnis zwischen Eheleuten besondere Sorgfalt zugewendet wird. Das schließt aber keineswegs aus, daß der eine Ehegatte, zumal der im Geschäftsleben stehende Ehemann, nach außen hin weiter als Inhaber eines von ihm auf den anderen Ehegatten übertragenen Rechts auftritt. Der von der Revision vermißten Feststellung, daß die Klägerin ihren Ehemann ermächtigt habe, für sie aufzutreten, bedurfte es unter diesen Umständen nicht.

IV. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob in der Übertragung der Patente an die Klägerin eine Schenkung oder ein Entgelt für geleistete Dienste zu sehen ist. Für den erstgenannten Fall verneint das Berufungsgericht,

daß der Beklagte die Voraussetzung des § 2287 BGB dargetan habe. Gegen diesen Teil der Urteilsausführungen werden von der Revision keine Angriffe erhoben.

Da nach alledem die Rügen der Revision unbegründet und auch im übrigen keine Rechtsfehler des Berufungsurteils zu erkennen sind, war die Revision zurückzuweisen. Die Kosten des Revisionsrechtszuges waren gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

Nastelski

Spreng

Spengler

Claßen

Schneider